



Vorlage

Datum: 31.01.2017
Vorlage FB III/3180/2017

TOP	Betreff Widmungsangelegenheiten Kotthausen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt / der Rat beschließt die Widmung der Wegeflächen in Kotthausen entlang den Häusern 5, 7 und 9 als Gemeindestraßen gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW. Die Wegeflächen werden nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraßen eingestuft.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	16.02.2017	öffentlich
Rat	21.02.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Die Wegeflächen in Kotthausen entlang den Häusern 5, 7 und 9 stehen im Eigentum der Schloss-Stadt Hückeswagen und werden seit vielen Jahren von der Öffentlichkeit als Verkehrsflächen genutzt. Bislang wurden die Wege nicht öffentlich gewidmet.

Aus diesem Grund sollen die Verkehrsflächen gemäß § 6 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Dadurch erhalten sie die Eigenschaften von öffentlichen Straßen und Wegen.

Im beigefügten Lageplan sind die zu widmenden Wegeflächen farblich dargestellt. Die Widmung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem Lageplan gekennzeichneten Flächen.

Nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW werden die Verkehrsflächen als Gemeindestraßen gewidmet. Die Wege werden gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraßen eingestuft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Heymann

Anlagen:

Lageplan der zu widmenden Verkehrsflächen